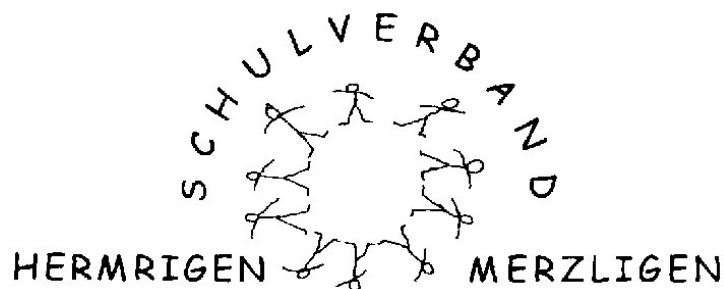


# Elternratsreglement (ErR)

## Schulverband Hermrigen-Merzligen



***Enthält: Teilrevision vom 15.5.2014 (In Kraft seit 1.8.2014)***

## **Zusammenarbeit Schule-Eltern**

*Während die Erziehungsverantwortung im engeren Sinn bei den Eltern liegt, übernehmen Lehrerinnen und Lehrer die Verantwortung für die schulische Bildung. Aus der gemeinsamen Verantwortung ergibt sich die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern.*

*Die Vielfalt der Werthaltungen erfordert von der Schule und von den Eltern die Bereitschaft, Fragen der Erziehung im Rahmen der schulischen Bildung gemeinsam zu erörtern. Eltern begegnen heute einer Schule, die nicht mehr derjenigen entspricht, die sie als Schülerinnen und Schüler seinerzeit erlebt hatten.*

*Das Schul-Leitbild kann den Lehrerinnen und Lehrern eine wertvolle Orientierungshilfe für ihre Erziehungsarbeit und für die Zusammenarbeit mit den Eltern sein.*

*Gemeinsame Arbeit der Erziehungsverantwortlichen setzt gegenseitiges Vertrauen voraus. Dieses entsteht, wenn Kontakte rechtzeitig gesucht werden und die Zusammenarbeit mit den Eltern regelmässig und in gegenseitiger Offenheit erfolgt.*

*(Aus dem Lehrplan 2013, AHB 5)<sup>1</sup>*

Die Delegiertenversammlung des Schulverbandes Hermrigen-Merzligen beschliesst

- gestützt auf Art. 31 Abs. 5 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 19.3.1992, BSG 432.210 sowie
- gestützt auf Art. 23 des Organisationsreglementes des Schulverbandes Hermrigen-Merzligen vom 27.5.2004

und auf Antrag der Schulkommission Hermrigen-Merzligen:

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

Zweck

<sup>1</sup> Zweck des Elternrates Hermrigen-Merzligen ist es, die Kontakte unter den Eltern, mit der Lehrerschaft, der Schulleitung und der Schulkommission zu pflegen und den Informationsaustausch sicherzustellen, damit die Anliegen der Eltern bei den zuständigen Stellen vorgetragen und vertreten werden können.

<sup>2</sup> Der Elternrat soll dem Wohle der Kinder, der Eltern, der Schulleitung,<sup>2</sup> der Lehrerschaft sowie der Schule als Ganzes dienen und dieses fördern.

<sup>3</sup> Die Mitsprache und Mitwirkung der Eltern, der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen Schulleitung<sup>3</sup>, Lehrkräften und Eltern in Bezug auf das eigene Kind ist in Art. 31 des Volksschulgesetzes geregelt und betrifft den Elternrat und seine Tätigkeit nicht.

### **Art. 2**

Begriffsdefinition

Als Eltern im Sinne dieses Reglementes gelten auch andere gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter der Kinder und weitere erziehungsberechtigte

<sup>1</sup> Wortlaut geändert mittels Teilrevision vom 15.5.2014, Inkraftsetzung per 1.8.2014

<sup>2</sup> „der Schulleitung“ hinzugefügt mittels Teilrevision vom 15.5.2014, Inkraftsetzung per 1.8.2014

<sup>3</sup> „Schulleitung“ hinzugefügt mittels Teilrevision vom 15.5.2014, Inkraftsetzung per 1.8.2014

Personen.

**Art. 3**

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Elternmitsprache und -mitwirkung in der Schule Hermrigen-Merzligen.<sup>4</sup>

**Art. 4**

Aufgaben

<sup>1</sup> Die Aufgabe des Elternrates ist es, die Mitsprache und Mitwirkung der Eltern in Angelegenheiten, die die Schule als Ganzes betreffen, zu fördern.

<sup>2</sup> Diesbezüglich behandelt er Anliegen und Vorschläge, die von einzelnen Eltern an sie herangetragen werden.

<sup>3</sup> Durch die gegenseitige Information, den Gedankenaustausch und die Diskussion über die Erziehung und aktuelle Fragen in Schule und Familie, bekommt der Elternrat ein realistisches Bild von den Bedürfnissen und Vorstellungen der Eltern.

<sup>4</sup> Diese Vorstellungen vertritt er gegenüber Schulleitung<sup>5</sup>, Lehrerschaft, Schulkommission und anderen Gremien.

<sup>5</sup> Der Elternrat übernimmt zudem eine Brückenfunktion zwischen Schulleitung,<sup>6</sup> Lehrerschaft und / oder Schulkommission auf der einen Seite und Eltern auf der anderen Seite.

<sup>6</sup> Der Elternrat kann bei Bedarf unter Beizug der Schulleitung oder der betroffenen Klassenlehrkraft Elterngesprächsgruppen organisieren.

<sup>7</sup> Auf fremdsprachige Eltern ist so weit wie möglich Rücksicht zu nehmen.

## 2. Organisation

### 2.1 Wahl des Elternrates

**Art. 5**

Wahlverfahren

<sup>1</sup> Im ersten Quartal jedes neuen Schuljahres organisieren die Klassenlehrkräfte einen gemeinsamen Elternabend.

<sup>2</sup> Anlässlich dieses Elternabends wählen die Eltern mindestens fünf Elternvertreterinnen und –vertreter aus ihrer Mitte.

<sup>3</sup> Nach Möglichkeit ist bei der Wahl auf eine ausgewogene Vertretung aller Klassen, beider Geschlechter und beider Gemeinden zu achten.

<sup>4</sup> Das Wahlverfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 52 ff. des Organisa-

<sup>4</sup> Wortlaut angepasst mittels Teilrevision vom 15.5.2014, Inkraftsetzung per 1.8.2014

<sup>5</sup> „Schulleitung“ eingefügt mittels Teilrevision vom 15.5.2014, Inkraftsetzung per 1.8.2014

<sup>6</sup> „Schulleitung“ eingefügt mittels Teilrevision vom 15.5.2014, Inkraftsetzung per 1.8.2014

P:\Schulverband\1\_Vorschriften\1\_20\_Vorschriften\_des\_Schulverbandes\gültige\_Erlasse\Elternratsreglement.doc

tionsreglementes.

### Art. 6

Zustandekommen des Elternrats

- <sup>1</sup> Die gewählten Elternvertreterinnen und –vertreter bilden den Elternrat.
- <sup>2</sup> Der Elternrat gilt als Zustande gekommen, wenn mindestens fünf Elternvertreterinnen und -vertreter gewählt werden konnten.
- <sup>3</sup> Scheiden im Laufe des Schuljahres Elternratsmitglieder aus, so dass weniger als fünf Mitglieder übrig bleiben, kann der Elternrat seine Arbeit dennoch bis zu den nächsten Wahlen fortführen.

### Art. 7

Amtsperiode

- <sup>1</sup> Die Amtsperiode entspricht dem Schuljahr.

Wiederwahl

- <sup>2</sup> Eine Wiederwahl ist möglich.

Amtszeitbeschränkung

- <sup>3</sup> Die Amtszeit der Elternratsmitglieder erlischt mit dem Austritt ihrer Kinder aus der Schule Hermrigen-Merzligen. Ansonsten gibt es keine Amtszeitbeschränkung.

ausserordentliche Neuwahl

- <sup>4</sup> Der durch Austritt frei werdende Sitz sollte für den Rest des Schuljahres von einem neuen Elternratsmitglied besetzt werden.
- <sup>5</sup> Hierfür sucht in erster Linie das ausscheidende Mitglied eine Nachfolge aus dem Kreise der verbleibenden Klasseneltern, in zweiter Linie der Elternrat. Die Nachfolgerin oder der Nachfolger wird vom Elternrat bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode gewählt.

## 2.2 Konstituierung des Elternrates

### Art. 8

Konstituierung

- <sup>1</sup> Der Elternrat organisiert sich selbst.
- <sup>2</sup> Jeweils an seiner ersten Sitzung pro Schuljahr, die in der Regel vor den Herbstferien stattfindet, wählt er aus seiner Mitte
  - a) eine Präsidentin oder einen Präsidenten
  - b) eine Protokollführerin oder einen Protokollführer
  - c) zwei Delegierte in die Schulkommission Hermrigen-Merzligen
- <sup>3</sup> Eine Wiederwahl in dieselbe Funktion ist möglich.
- <sup>4</sup> Die bisherige Präsidentin oder der bisherige Präsident organisiert diese erste Sitzung, selbst wenn sie oder er nicht mehr Mitglied des Elternrates ist und sorgt dafür, dass sich der neue Elternrat konstituiert.

## 2.3 Sitzungen des Elternrates

Einberufung	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Der Elternrat wird einberufen</p> <p>a) durch die Präsidentin oder den Präsidenten, b) durch einen oder beide Delegierten in der Schulkommission, c) wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.</p> <p><sup>2</sup> Die Einladung inkl. Traktandenliste erfolgt schriftlich und mindestens sieben Tage im Voraus an alle Elternratsmitglieder und an die Schulleitung.</p>
Teilnahme der Schulleitung/Fachpersonen <sup>7</sup>	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup> Der Elternrat kann die Schulleitung oder andere Fachpersonen zu seinen Sitzungen beiziehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung kann an den Sitzungen des Elternrates auch von sich aus<sup>8</sup> mit beratender Stimme teilnehmen.</p>
Beizug von Fachleuten	<p><b>Art. 11</b></p> <p>Der Elternrat kann im Rahmen seines Budgets Fachkräfte (Schulinspektor, Jugendpsychologen, Schularzt, Drogenfachleute etc.), Lehrpersonen oder Mitglieder der Schulkommission beiziehen.</p>
Ort der Sitzungen	<p><b>Art. 12</b></p> <p>Die Sitzungen können in den Räumlichkeiten der Schule stattfinden.</p>
Protokollführung	<p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup> Über die Elternratssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Dessen Inhalt richtet sich nach Art. 67<sup>9</sup> des Organisationsreglementes.</p> <p><sup>2</sup> Die genehmigten und unterzeichneten Protokolle werden zur Archivierung dem Sekretariat des Schulverbandes übergeben.</p> <p><sup>3</sup> Die Sitzungen und das Protokoll des Elternrates sind nicht öffentlich.</p>
Entschädigungen	<p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup> Die Beteiligung am Elternrat Hermrigen-Merzligen ist freiwillig und unentgeltlich. Es gilt das Personalreglement.</p> <p><sup>2</sup> Der Schulverband finanziert jedoch im Budget eingestellte und bewilligte Unkosten, die aus dem Funktionieren des Elternrates entstehen.</p>

<sup>7</sup> Änderung des Wortlauts mittels Teilrevision vom 15.5.2014, Inkraftsetzung per 1.8.2014

<sup>8</sup> „auch von sich aus“ eingefügt mittels Teilrevision vom 15.5.2014, Inkraftsetzung per 1.8.2014

<sup>9</sup> Artikel-Verweis berichtigt mittels Teilrevision vom 15.5.2014, Inkraftsetzung per 1.8.2014

Ergänzende Bestimmungen	<b>Art. 15</b> Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Schulkommission aus dem Organisationsreglement und der Organisationsverordnung des Schulverbandes Hermrigen-Merzligen sinngemäss.
-------------------------	--

## 2.4 Information der Öffentlichkeit

Information	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Der Elternrat stellt sicher, dass die Eltern aller Schulkinder <sup>10</sup> , die Schulleitung, die Lehrkräfte und die Schulkommission jederzeit über die Namen und Kontaktadressen der Elternratsmitglieder informiert sind. <sup>2</sup> Er informiert aktiv über seine Tätigkeit. <sup>3</sup> Der Elternrat kann den Versand von Mitteilungen dem Sekretariat übergeben.
-------------	--

## 2.5 Delegierte in der Schulkommission

Delegierte in der Schulkommission	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Maximal zwei Delegierte <sup>11</sup> nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an denjenigen Verhandlungen der Schulkommission Hermrigen-Merzligen teil, die niemanden persönlich betreffen. <sup>2</sup> Sie legitimieren sich mittels Protokollauszug des Elternrates. <sup>3</sup> Sie vertreten die Anliegen und Beschlüsse des Elternrates. <sup>4</sup> Sie haben den Elternrat über die getroffenen Beschlüsse, die besprochenen Traktanden und die gemachten Mitteilungen, die für den Elternrat wichtig sind, zu informieren. <sup>5</sup> Die Mitglieder des Elternrats unterstehen den gesetzlichen Bestimmungen über das Amtsgeheimnis. <sup>12</sup> <sup>6</sup> Bisherige Delegierte instruieren ihre Nachfolgenden oder sorgen dafür, dass diese vor der ersten Sitzung zwecks Einführung Kontakt zum Sekretariat der Schulkommission aufnehmen.
-----------------------------------	---

<sup>10</sup> Wortlaut geändert mittels Teilrevision vom 15.5.2014, Inkraftsetzung per 1.8.2014

<sup>11</sup> Wortlaut geändert mittels Teilrevision vom 15.5.2014, Inkraftsetzung per 1.8.2014

<sup>12</sup> Wortlaut geändert mittels Teilrevision vom 15.5.2014, Inkraftsetzung per 1.8.2014

### 3. Inkrafttreten

#### Art. 18

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2007 in Kraft.

### 4. Genehmigungsverbale

So beraten und beschlossen an der Delegiertenversammlung des Schulverbandes Hermrigen-Merzligen vom 17. Oktober 2006.

3274 Merzligen, 17.10.2006

Schulverband Hermrigen-Merzligen  
Die Delegiertenversammlung  
Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Lina Billieux

Oliver Jäggi